

Die Industrie- und Handelskammer Schwaben erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 02. Juli 2014 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zum/zur Fachpraktiker/-in für personale Dienstleistungen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für personale Dienstleistungen / zur Fachpraktikerin für personale Dienstleistungen erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Menschen mit Behinderung dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden. Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderung gerecht werden.

(2) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Zahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbildungsschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

(3) Die Ausbildung findet in Verbindung mit dem Besuch einer Berufsschule für Menschen mit Behinderung und unter Einbeziehung unterstützender Systeme (z. B. Förderschulen, Arbeitsagentur, Integrationsamt) statt.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde,
- Interdisziplinäre Projektarbeit,
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht,
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

(3) Gegenstand der Berufsausbildung sind im Laufe der gesamten Ausbildungsdauer mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse: Allgemeiner Teil, Haushalt und Verpflegung, Körperpflege und Kosmetik, Service und Sozialkompetenz, Gesundheit und Prophylaxe.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum „Fachpraktiker für personale Dienstleistungen/ zur Fachpraktikerin für personale Dienstleistungen“ gliedert sich wie folgt:

Teil A: Allgemeiner Teil

1. Ausbildungsstätte und ihre Bereiche
2. Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für personale Dienstleistungen
3. Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen

4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
5. Hygiene
6. Umweltschutz im Ausbildungsbetrieb
7. Einsetzen, Reinigen und Pflegen von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern

Teil B: Haushalt und Verpflegung

1. Speisenzubereitung
2. Reinigen und Pflegen von Räumen und Materialien
3. Reinigen, Pflegen und Instandhalten von Textilien
4. Mitwirkung bei der Vorratshaltung und Warenwirtschaft

Teil C: Körperpflege und Kosmetik

1. Beurteilen und Reinigen der Haut
2. Spezielle Körperpflege und pflegende Kosmetik
3. Handpflege
4. Fußpflege
5. Kosmetische Massagen
6. Ernährungsverhalten und Gesundheitsförderung

Teil D: Service und Sozialkompetenz

1. Hilfe leisten bei Alltagsaufgaben
2. Mitwirkung bei der Gestaltung von Betriebs- und Wohnräumen
3. Kundenkontakte gestalten
4. Soziale Kompetenz erwerben und einsetzen
5. Teamorientierte Arbeitsweise praktizieren

Teil E: Gesundheit und Prophylaxe

1. Mitwirken bei der Erfüllung der Elementarbedürfnisse des Menschen
2. Unterstützen und Fördern von Mobilität
3. Unterstützen der individuellen Interessenförderung
4. Gesundheitslehre

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass sie zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbständiges Arbeiten mit einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen. Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(2) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Nachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildung zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Nachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden und kann bis zu drei Stunden Arbeitszeit umfassen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie auf den im Unterricht der Berufsschule für Behinderung entsprechenden Lehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die besonderen Belange des Menschen mit Lernbehinderung sind dabei zu berücksichtigen.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Die besonderen Belange der/des Auszubildenden mit Lernbehinderung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Fertigungsprüfung
2. Kenntnisprüfung.

(3) Für den Prüfungsbereich Fertigungsprüfung bestehen folgende Vorgaben:

Die Fertigungsprüfung erstreckt sich auf 2 Tage mit je 2,5 Stunden Prüfungszeit.

Am ersten Tag soll die/der Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass sie/er Aufgabenstellungen aus den Bereichen Gesundheit und Prophylaxe bzw. Körperpflege und Kosmetik an einer Person im Rahmen einer Arbeitsprobe durchführen kann.

Am zweiten Tag soll die/der Prüfungsteilnehmer/-in zwei Arbeitsproben aus dem Bereich Haushalt und Verpflegung durchführen.

(4) Die einzelnen Arbeitsproben werden wie folgt gewichtet:

- Gesundheit und Prophylaxe 25%
- Körperpflege und Kosmetik 30%
- Speisenzubereitung 25%
- Hausreinigung bzw. Textilreinigung 20%

(5) Für den Prüfungsbereich Kenntnisprüfung bestehen folgende Vorgaben:

Die Kenntnisprüfung wird schriftlich durchgeführt. Der schriftliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Fachkunde
2. Fachrechnen
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die schriftliche Kenntnisprüfung kann an zwei Tagen durchgeführt werden.

Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtlinien auszugehen:

Im Prüfungsfach Fachkunde – 75 Minuten

Im Prüfungsfach Fachrechnen – 45 Minuten

Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde – 30 Minuten.

Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach

Fachkunde mit 70 %

Fachrechnen mit 20 %

Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 %
bewertet.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer (zwei Tage) abgewichen werden.

(7) Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(8) Die mündliche Prüfung soll pro Fach nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer/-in dauern.

§ 12 Bestehensregelung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 erreicht sind.

(2) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. In einer Wiederholungsprüfung ist die/der Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern bzw. Arbeitsproben zu befreien, wenn ihre/seine Leistungen in diesen Fächern bzw. Arbeitsproben bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 13 Zeugnis

Auszubildende, die eine Ausbildung zum Fachpraktiker/Fachpraktikerin für personale Dienstleistung erfolgreich abschließen, erhalten darüber ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, das das Ergebnis der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowohl mit den Einzelergebnissen der Prüfungsfächer in der Kenntnisprüfung und den einzelnen Ergebnissen der Arbeitsproben der Fertigungsprüfung als auch das Gesamtergebnis jeweils in Punkten und Noten ausweist.

§ 14 Übergang

(1) Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung im Beruf Kosmetiker/-in nach § 4 BBiG ist unter Anrechnung der Ausbildungszeit von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

(2) Der Ausbildende hat weiterhin zu prüfen, ob darüber hinaus ein Übergang in den Beruf Fachkraft im Gastgewerbe in Frage kommt.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Abnahme der Abschlussprüfung sind die §§ 37 bis 46 des Berufsbildungsgesetzes sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen (APO) der Industrie- und Handelskammer Schwaben entsprechend anzuwenden.

§ 17 Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und der Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Schwaben für die Durchführung von Abschlussprüfungen in der jeweiligen Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Schwaben „Bayerisch-Schwäbische Wirtschaft“ in Kraft.

Augsburg, den 02.07.2014

Industrie- und Handelskammer Schwaben

Präsident

Dr. Andreas Kopton

Hauptgeschäftsführer

Peter Saalfrank